

Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsvorsteher in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 06.07.2020

Auf Grund der §§ 3 Absatz 1; 30 Absatz 4 und 45 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 19) S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 06.07.2020 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 Euro.
- (3) Die Gemeindevertreter, der ehrenamtliche Bürgermeister, die Ausschussmitglieder, die Ortsvorsteher sowie berufene Bürger erhalten ein Sitzungsgeld bei Anwesenheit in Höhe von 13 EUR.
- (4) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von 6,00 Euro.

Finden mehrere Sitzungen an einem Kalendertag statt wird nur einmal Sitzungsgeld gezahlt.

- (5) Der Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für die Vertretung 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, wenn der Vertretungszeitraum durch den ehrenamtlichen Bürgermeister in der Amtsverwaltung schriftlich angemeldet wurde. Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister ist entsprechend zu kürzen.
- (6) Die Ortsvorsteher erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- Ortsvorsteher Babben	175,00 Euro
- Ortsvorsteher Betten	175,00 Euro
- Ortsvorsteher Gröbitz	175,00 Euro
- Ortsvorsteher Lindthal	175,00 Euro
- Ortsvorsteher Massen	430,00 Euro
- Ortsvorsteher Ponnisdorf	175,00 Euro

Wird der ehrenamtliche Bürgermeister als Ortsvorsteher gewählt, erhält er für diese Funktion 50 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers. Ist kein Ortsvorsteher gewählt, entfällt die Entschädigungszahlung.

- (7) Die Person, welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 EUR.

§ 2 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für Gemeindevertreter, ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Ein Mitglied der Gemeindevertretung, das sein Mandat nicht ausüben kann, hat dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister anzuzeigen.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister entscheidet über die Kürzung der Aufwandsentschädigung und teilt die Entscheidung der Amtsverwaltung schriftlich mit. Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Gemeindevertretersitzung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat.

§ 3 Reisekosten

- (1) Reisekostenentschädigung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vor Reiseantritt dem ehrenamtlichen Bürgermeister angezeigt und vom Amtsdirektor genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zum Amt sind durch die Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Dienstgänge (innerhalb des Wohnortes) werden nicht abgegolten.
- (4) Bei der Abrechnung von Reisekosten kommt die Abrechnungsstufe zur Anwendung, welche der Amtsdirektor erhält.
- (5) Reisekosten sind spätestens im Folgemonat abzurechnen.
- (6) Die Person, welche die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt, kann Reisekosten nach den Absätzen 1 bis 5 beantragen.

§ 4 Verdienstaufschlag

- (1) Ein Verdienstaufschlag wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2020 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 06.07.2020

Richter
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung über die Entschädigung der Gemeindevertreter, des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsvorsteher in der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 06.07.2020 angeordnet.

Massen-Niederlausitz, den 09.07.2020

G. Richter
Amtdirektor

